

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 32 vom 20. Oktober 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_32

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 32 du 20 octobre 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 32 del 20 ottobre 2025

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern 2021 — Rekurs

Erwägungen

E. 2

Urteil A 2024 32 A. A.a A._____ und B._____ wurden mit Veranlagungsverfügungen vom 11. September 2023 für die Kantons- und Gemeindesteuern 2021 sowie für die direkte Bundessteuer 2021 ermessensveranlagt, nachdem sie auch nach mehrfacher Mahnung keine Steuererklärung eingereicht hatten. Dabei wurden ein Einkommen von Fr. _____ und ein Vermögen von Fr. _____ eingesetzt (StV-act. 1, 6). A.b Mit Einsprache vom 4. Oktober 2023 reichten die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung 2021 nach, worin sie sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen höhere Faktoren zur Besteuerung nachmeldeten. Dabei legten sie insbesondere dar, der Ehemann habe einen Anteil von 35 % an der C._____ AG gehalten; indes sei es bereits im Jahr 2022 zum Zerwürfnis zwischen A._____ und seinen Geschäftspartnern gekommen. Ersterer sei in der Folge vom Zugang zu seinen Akten, den Gesellschaftsakten, E-Mail und Servern ausgesperrt worden; es würden seither verschiedene Verfahren laufen, in welchen sich A._____ und seine ehemaligen Geschäftspartner gegenüberstünden. Das Ehepaar A._____ und B._____ entschuldige sich für seine Versäumnisse, wolle nunmehr seinen Mitwirkungspflichten nachkommen und auch alle geschuldeten Steuerbeträge bezahlen (StV-act. 2 f.). Die Steuerverwaltung stellte gestützt auf die Einsprache der Steuerpflichtigen mit Schreiben vom 27. September 2024 eine reformatio in peius in Aussicht, wobei sie – nebst anderen, vorliegend nicht mehr strittigen Punkten – insbesondere 350 Aktien der C._____ AG zu einem Nettosteuerwert von je Fr. 52'150.– (basierend auf einer Wertschriftenbewertung per 31. Dezember 2020 gemäss Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz ["KS Nr. 28 SSK"], inkl. Pauschalabzug von 30 % für Minderheitsbeteiligung) einsetzte und mithin ein Wertschriftenguthaben von Fr. 18'252'500.– anrechnete (StV-act. 4). Mit Einspracheentscheid vom 22. November 2024 entschied sie entsprechend (StV-act. 6). B. Hiergegen rekurrierte das Ehepaar A._____ und B._____ mit dem Antrag, es sei die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2021 teilweise aufzuheben und das steuerbare Vermögen sei auf Fr. _____ festzusetzen. Sie begründeten dies damit, der Streit unter den Gründungspartnern der C._____ AG habe erst im Sommer 2024 beigelegt werden können. Die Streitparteien hätten sich dabei darauf geeinigt, dass A._____ bloss 300 (und nicht 350) Aktien der C._____ AG gültig gezeichnet und zu Eigentum erhalten habe. Diese Aktien seien, wie von den zerstrittenen Drittparteien im

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht kann Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung in vollem Umfang überprüfen (§ 63 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1] i.V.m. § 121 und § 136 Abs. 2 StG). Das Verwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (§ 74 Abs. 2 VRG i.V.m. § 121 und § 137 Abs. 1 StG). Es gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (§ 74 Abs. 2 VRG i.V.m. § 121 und § 137 Abs. 2 StG).

E. 2.2

Grundsätzlich hat das Gericht den Sachverhalt so abzuklären, dass es von den relevanten Tatsachen "voll überzeugt" ist (sog. Regelbeweismass). Es bedarf aber keiner absoluten Gewissheit, sondern es genügt, wenn das Verwaltungsgericht nach erfolgter Beweiswürdigung und aufgrund objektiver Gesichtspunkte mit "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" vom Vorliegen eines rechtserheblichen Sachumstandes überzeugt ist (BGE 150 II 321 E. 3.6.3; BGer 2C_16/2015 vom 6. August 2015 E. 2.5.3). Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Das Beweismass der vollen Überzeugung ist erreicht, wenn die Behörde am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 149 III 218 E. 2.2.3; 148 III 134 E. 3.4.1). Es ist zulässig und oft notwendig, dass sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung auch auf Indizien stützt und daraus Schlüsse zieht (sog. natürliche Vermutungen; BGE 150 II 321 E. 3.6.3; BGer 2C_669/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.3.1). Das bedeutet jedoch nicht, dass es sich in seinen Untersuchungen gänzlich auf Indizien beschränken darf. Vielmehr darf (im Rahmen der Untersuchungspflicht) erwartet werden, dass es die unmittelbar relevanten Tatsachen feststellt, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist (BGer 2C_759/2020 vom 21. September 2021 E. 3.2). Beweiserleichterungen gelten dort, wo Tatsachen einem vollen Beweis schon nach der Natur der Sache nicht zugänglich sind oder die Beweisführung nicht zumutbar ist (BGE 130 III 321 E. 3.2). Ist der Sachverhalt unklar und daher zu beweisen, endet die Beweiswürdigung mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat. Gelangt das Verwaltungsgericht nicht zum Ergebnis, dass sich der in Frage stehende Sachverhalt verwirklicht hat, so fragt sich, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

E. 2.3

In Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes von Art. 8 ZGB, der auch im öffentlichen Recht gilt (BGE 138 II 465 E. 6.8.2; 138 V 218 E. 6), trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen, wogegen die steuerpflichtige Person für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweisbelastet ist (statt vieler: BGE 150 II 321 E. 3.6.2; 148 II 285 E. 3.1.3; BGer 2C_1273/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.4). 3. Streitig und zu prüfen ist vorliegend einerseits, wie viele Aktien der C._____ AG die Rekurrenten im Jahr 2021 hielten und zu welchem Preis diese zu bewerten waren, andererseits, ob zusätzlich noch eine Beteiligung an der D._____ AG zum Wert von Fr. 333'333.– anzurechnen ist.

E. 3

Urteil A 2024 32 Jahr 2024 ebenfalls vereinbart, mit Fr. 33'000.– pro Namenaktie zu bewerten. Damit habe der Vermögenssteuerwert des Aktienpakets an der C._____ AG Fr. 9'990'000.– betragen und das gesamte Wertschriftenvermögen des Ehepaars – nach Anrechnung der nicht weiter thematisierten oder bestrittenen Abzüge – Fr. _____ (act. 1). Den verlangten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– leisteten die Rekurrenten fristgerecht (act. 2 f.). C. Die Steuerverwaltung liess sich mit Eingabe vom 23. Januar 2025 vernehmen. Dabei beantragte sie, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Zudem sei die Veranlagung gemäss Einspracheentscheid vom 22. November 2024 insofern zu ergänzen, als das Wertschriften- und Guthabenvermögen um den Wert einer erst im Rekursverfahren bekannt gewordenen Beteiligung an der D._____ AG von Fr. 333'333.– zu erhöhen sei. Dabei führte sie zur Bewertungsfrage insbesondere aus, ein Drittpreis sei dann nicht massgeblich, wenn die Preisbildung intransparent erfolgt sei (act. 5; StV-act. 8 f.). D. Mit Replik vom 17. April 2025 wiederholten die Rekurrenten ihre Auffassung, es sei im konkreten Fall die Anwendung der Formelbewertung aufgrund der besonderen Umstände gesetzwidrig. Im Jahr 2024 habe es eine Globaleinigung und auch eine globale Entschädigung gegeben. Darin sei unter anderem auch das Aktienpaket an der D._____ AG enthalten gewesen, von welchem sie bis dahin keine Kenntnis gehabt hätten und welches keinen zusätzlichen Vermögenssteuerwert aufweise (act. 10). E. Die Steuerverwaltung wies duplicando darauf hin, der gemäss Vergleichsvereinbarung vom 12. Juli 2024 ermittelte Preis von Fr. 9'990'000.– für das gesamte Aktienpaket könne aus verschiedenen Gründen nicht für die Vermögensbesteuerung herangezogen werden: Bei den Vertragsparteien habe es sich nicht um Dritte gehandelt, die Preisbildung sei weder transparent noch nach einer wirtschaftlich anerkannten Methode zustande gekommen und die Summe sei erst gut zweieinhalb Jahre nach dem massgeblichen Stichtag vereinbart worden. Hinsichtlich der Aktien der D._____ AG wies sie darauf hin, dass A._____ als Präsident des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft um seine Aktionärsstellung habe wissen müssen; am 15. April 2021 habe er denn auch – persönlich anwesend – 33'333'333 Aktien à Fr. 0.01 gezeichnet (act. 12). F. Das Verwaltungsgericht traf in der Folge weitere Abklärungen bezüglich des Aktienbesitzes an der C._____ AG (300 oder 350 Aktien; act. 14 ff.). Der verantwortliche Verwaltungsrat der C._____ AG, E._____, kam der gerichtlichen Aufforderung, das

E. 3.1

Die Steuerverwaltung bewertete die Aktien der C._____ AG für die Steuerveranlagung des Jahres 2021 entsprechend den Vorgaben des KS Nr. 28 SSK mit einem Bruttosteuerwert von Fr. 74'500.– bzw. einem Nettosteuerwert von Fr. 52'150.– (Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligung; vgl. StV-act. 7). Sie schliesst sich nunmehr der Auffassung an, es seien lediglich 300 Aktien zu versteuern gewesen (act. 20). Die Aktien der D._____ AG setzte sie zum Nennwert der Beteiligung von Fr. 333'333.– ein (entsprechend der öffentlichen Gründungsurkunde vom 15. April 2021, StV-act. 8).

E. 3.2

Demgegenüber berufen sich die Rekurrenten auf eine Vergleichsvereinbarung vom 12. Juli 2024 zwischen E._____, F._____, C._____ AG, D._____ AG und A._____ über eine globale vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Geschäftspartnern (Rek-act. 2). Gestützt hierauf wollen sie den Wert der von A._____ gehaltenen Aktien an der C._____ AG sowie der D._____ AG auf einen Betrag von insgesamt Fr. 9'990'000.– festgesetzt sehen (entsprechend Fr. 33'300.– pro

Aktie der C. _____ AG, unter Vernachlässigung der Anteile an der D. _____ AG; act. 1, 10). 4.

E. 4

Urteil A 2024 32 Aktienbuch der Gesellschaft bezüglich des Jahres 2021 samt aufbewahrungspflichtiger Belege einzureichen (act. 16) nicht nach, liess hingegen über seine Rechtsvertretung eine Bescheinigung vom 28. Juli 2025 einreichen, wonach A. _____ in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 12. Juli 2024 als Eigentümer von 300 (dreihundert) Aktien in den Aktienbüchern der Gesellschaft eingetragen gewesen sei (act. 17). G. Mit Eingaben vom 13. August 2025 (Rekurrenten, act. 19) bzw. vom 21. August 2025 (Steuerverwaltung, act. 20) äusserten sich die Parteien abschliessend. Die Rekurrenten hielten dabei an ihren Anträgen fest; die Steuerverwaltung beantragte neu die teilweise Gutheissung des Rekurs insofern, als dass 300 anstatt 350 Aktien der C. _____ AG zu besteuern seien, dies jedoch zum Kurs von Fr. 52'150.–. Insgesamt sei das Wertchriften- und Guthabenvermögen (recte: nach Abzug von 30 % für Minderheitsbeteiligung) damit auf Fr. 19'044'157.– anstatt Fr. 21'318'324.– festzusetzen (Fr. 21'318'324.– gemäss Einspracheentscheid abzüglich 50 Aktien der C. _____ AG à Fr. 52'150.–, zuzüglich Beteiligung an der D. _____ AG von Fr. 333'333.–). Dies alles unter Kostenfolge zu Lasten der Rekurrenten, welche es versäumt hätten, spätestens auf das Schreiben der Steuerverwaltung vom 27. September 2024 zu reagieren, worin die Besteuerung einer Anzahl von 350 Aktien bereits in Aussicht gestellt worden sei. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. 1.1 Gemäss § 136 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) kann die steuerpflichtige Person gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen (§ 136 Abs. 3 StG). 1.2 Der Rekurs erfüllt die formellen Anforderungen. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

E. 4.1

Wertpapiere im Privatvermögen sind nach § 39 StG und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kommt in der Praxis dem von der Schweizerischen Steuerkonferenz publizierten KS Nr. 28 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) zentrale Bedeutung zu. Wohl handelt es sich um eine reine Verwaltungsanordnung, doch entspricht das der Steuerhar-

E. 4.2

Unter dem Verkehrswert ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der "objektive Marktwert eines Vermögensobjekts" zu verstehen. Dieser entspricht dem Preis, der bei einer Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen, den also ein unbefangener Käufer unter normalen Umständen zu zahlen bereit wäre (Teuscher/Lobsiger, a.a.O., Art. 14 N 4, mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; KS Nr. 28 SSK Rz. 1 Abs. 3). Dabei ist die Bewertung nach objektiv-technischen Grundsätzen vorzunehmen; unmassgeblich ist dagegen eine subjektiv-wirtschaftliche Betrachtungsweise, die davon ausgeht, welchen Wert ein Vermögensrecht (wie Aktien) für die betreffende steuerpflichtige Person aufgrund ihrer individuellen Umstände hat (BGer 9C_670/2022 vom 19. April 2023 E. 3.1.3; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar

E. 4.3

Wie die Rekursgegnerin richtig ausführt, ist sodann von der Aktienbewertung gemäss KS Nr. 28 SSK grundsätzlich nur dann abzuweichen, wenn besondere Umstände dies gebieten. Dies kann dann zutreffen, wenn eine massgebliche Handänderung an den zu bewertenden Aktien unter unabhängigen Dritten auf dem freien Markt oder eine Finanzierung durch Investoren stattgefunden hat, in welchen Fällen der daraus erzielte Aktienpreis als der für die Vermögenssteuer relevante Verkehrswert gilt. Es lässt sich damit ein Vorrang des Kurswerts und des effektiv erzielten Werts feststellen, der nach KS Nr. 28 SSK berechnete innere Wert hat diesfalls nur subsidiäre Bedeutung (BGer 9C_670/2022 vom 19. April 2023 E. 3.1.3; Teuscher/Lobsiger, a.a.O., Art. 14 N 14). 5.

E. 5

Urteil A 2024 32 2.

E. 5.1

Vorliegend können – worauf die Steuerverwaltung zu Recht hinweist – aus dem Transaktionspreis gemäss Vereinbarung vom 12. Juli 2024 bereits deshalb keine Schlüsse gezogen werden für das Steuerjahr 2021 bzw. die Bewertung der Aktien der C. _____ AG per 31. Dezember 2020 (vgl. KS Nr. 28 SSK Abs. 4, wonach, um das Veranlagungsverfahren nicht zu verzögern auf den Verkehrswert der vorherigen Steuerperiode abgestellt werden kann), weil die beiden massgeblichen Stichdaten um rund zweieinhalb Jahre auseinanderfallen. Es liegt auf der Hand, dass gerade ein Zerwürfnis zwischen den Gründern einer Gesellschaft durchaus geeignet sein kann, den Wert eines jungen Unternehmens im Zeitraum von rund zweieinhalb Jahren massiv zu zersetzen. Andere Dritttransaktionen sind weder ersichtlich noch werden sie geltend gemacht, so dass sich Weiterungen diesbezüglich erübrigen und es – für den Zeitraum bis zum effektiven Verkauf der Aktien – bei der Bewertung der Aktien gemäss KS Nr. 28 SSK sein Bewenden haben muss. Dass der entsprechende Wert falsch berechnet worden wäre, machen die Rekurrenten nota bene nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5.2

Was sodann die Aktien der D. _____ AG angeht, so ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Gegenstand der Vergleichsvereinbarung vom 12. Juli 2024 (Rek-act. 2) gewesen sein sollten. Zwar wird dieses Unternehmen im entsprechenden Vertrag als Vertragspartei aufgeführt; eine Handänderung bezüglich der diesbezüglichen Beteiligung von A. _____ ist aber gerade nicht Vertragsgegenstand. In lit. D der Präambel der Ver-

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist der Rekurs insoweit gutzuheissen, als den Steuerpflichtigen für die Zwecke der Vermögenssteuern 2021 nur 300 – anstelle deren 350 – Aktien der C. _____ AG anzurechnen sind, dies jedoch zum Nettosteuerwert von Fr. 52'150.– gemäss KS Nr. 28 SSK. Zusätzlich sind ihnen Aktien der D. _____ AG im Wert von Fr. 333'333.– anzurechnen. Die Steuerverwaltung hat kein Recht verletzt, wenn sie den Vermögenssteuerwert der Aktien der C. _____ AG für die Steuerperiode 2021 nach Massgabe von KS Nr. 28 SSK ermittelt und denjenigen der D. _____ AG zum Nennwert veranschlagt hat. 6.

E. 6

Urteil A 2024 32

E. 6.1

Gemäss § 120 Abs. 1 StG werden die Kosten des Verfahrens der unterliegenden Partei ganz bzw. bei teilweiser Guttheissung im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Der obsiegenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflicht- gemässigem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre (vgl. analog etwa VGer ZG A 2022 16 vom 22. Mai 2025 E. 9.1).

E. 6.2

Die Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG, BGS 162.12]) und ist in Anbetracht des Zeit- und Arbeitsaufwands des Gerichtes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit zu bestimmen (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Sie wird vorliegend auf Fr. 2'000.– festgesetzt, vollumfänglich den Rekurrenten auferlegt und mit dem

E. 6.3

Den Rekurrenten ist bei diesem Verfahrensausgang auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG; vgl. auch § 28 Abs. 2 VRG).

E. 7

Urteil A 2024 32 monisierung zwischen den Kantonen dienende KS Nr. 28 SSK vermutungsweise der geübten Verwaltungspraxis, während sie gleichzeitig Art. 14 Abs. 1 StHG konkretisiert und den Handlungsspielraum ausfüllt, den diese Norm den Kantonen einräumt (zum Ganzen Teuscher/Lobsiger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Aufl. 2022, Art. 14 N 10 ff.; BGer 2C_77/2017 vom 16. Januar 2019 E. 6.3 f.). Das Bundesgericht erachtet denn KS Nr. 28 SSK auch als zuverlässige Methode zur Bestimmung des Verkehrswerts, da in ihm die Überlegungen, welche im Allgemeinen für die Preisbildung bei nicht an der Börse kotierten Aktien massgebend sind, zum Ausdruck kommen (BGer 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 E. 4.2.1). In Anlehnung an diese Grundsätze ist es in Bezug auf die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert im Steuerrecht unerlässlich, dass grundsätzlich alle Bewertungen nach derselben Methode vorgenommen werden. Ansonsten wäre der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzt. Die Steuerbehörden haben somit grundsätzlich alle Bewertungen nichtkotierter Wertpapiere ohne Kurswert gemäss der Wegleitung vorzunehmen. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) verlangt indessen, dass die Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden müssen. In Bezug auf Unternehmensbewertungen bedeutet dies, dass die Unternehmenswerte grundsätzlich den Verkehrswerten zu entsprechen haben. Sollte z.B. die Anwendung der sogenannten Praktikermethode zu Fortführungswerten im Einzelfall zu einem "falschen" Unternehmenswert führen, steht es den Steuerpflichtigen frei, Rechtsmittel zu ergreifen, um wiederholte Prüfungen desselben anzustossen (VGer ZG A 2015 22 vom 26. Januar 2016 E. 3c; A 2022 12 vom 3. Juni 2024 E. 4.1 i.f.).

E. 8

Urteil A 2024 32 zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 39 N 6). Als Folge des objektiv-technischen Bewertungskonzepts wird für die Bewertung von Aktien ohne

Kurswert auf den quotalen Unternehmenswert abgestellt; der Steuerwert der Aktie entspricht mithin dem Unternehmenswert, dividiert durch die Anzahl Aktien (Teuscher/Lobsiger, a.a.O., Art. 14 N 18).

E. 9

Urteil A 2024 32 gleichsvereinbarung wird vielmehr ausgeführt, dass Letzterer bis zum 24. August 2022 30'000'000 voll liberierte Namenaktien der D._____ AG zum Nennwert von je Fr. 0.01 gehalten habe. Daraus erhellt, dass ein Transfer – unklarer Natur und Entgeltlichkeit – bereits am 24. August 2022 stattgefunden haben muss, so dass es nicht überzeugt, wenn die Rekurrenten nun geltend machen, die Übertragung der entsprechenden Aktien sei Teil der am 12. Juli 2024 getroffenen Globallösung gewesen, weshalb die Aktien der D._____ AG nicht separat zu bewerten seien. Im Übrigen erläutern die Rekurrenten nicht näher und ist auch nicht ersichtlich, dass A._____ zwischen dem 15. April 2021 und dem 31. Dezember 2021 3'333'333 Aktien der D._____ AG verkauft hätte, so dass nicht zu beanstanden ist, wenn die Steuerverwaltung per Stichtag am 31. Dezember 2021 von einem Bestand von weiterhin 33'333'333 Aktien à Fr. 0.01 ausging (entsprechend der ihr vorliegenden öffentlichen Urkunde [StV-act. 8], welche eine erhöhte Glaubwürdigkeit genießt, vgl. Art. 9 Abs. 1 ZGB).

E. 10

Urteil A 2024 32 von ihnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung den Rekurrenten am 27. September 2024 (StV-act. 4) – mithin über zwei Monate nach Abschluss der Vergleichsvereinbarung vom 12. Juli 2024 (Rek-act. 2) – bereits mitteilte, dass sie ihnen 350 Aktien der C._____ AG als Vermögen anrechnen werde, wozu sich diese innert der ihnen gesetzten Frist nicht äusserten, ohne dass ersichtlich wurde, weshalb ihnen der Hinweis auf die Vergleichsvereinbarung nicht zumutbar gewesen wäre. Wären sie dieser Mitwirkungsobliegenheit nachgekommen und hätten sie bereits im Einspracheverfahren die Vergleichsvereinbarung vom 12. Juli 2024 vorgelegt, hätte die nun vorgenommene Anpassung, in deren Umfang die Rekurrenten teilweise obsiegen, bereits früher vorgenommen werden können.

E. 11

Urteil A 2024 32 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.